Leitfaden für Vertragsbeitritte gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

1. Allgemeines 2
2. Hinweise zum Vertragsbeitritt 2
3. Spezielle Hinweise zu bestimmten Verträgen 3
3.1 Verträge mit verschiedenen Verbänden 3
3.2 Besonderheiten in der Vertragsstruktur/notwendige Vertragsverknüpfungen 3
3.3 Vertragsbeitritt in Teilbereichen 5
4. Hinweise zur Beitrittsbestätigung 5
5. Hinweise zu Änderungen und Kündigungen bestehender Verträge 5

1. Allgemeines

Die AOK Baden-Württemberg gewährt Einsicht in die von ihr abgeschlossenen Verträge, denen gemäß § 127 Abs. 2 SGB V beigetreten werden kann. Diese Verträge sind im Internet unter https://www.aok.de/gp/hilfsmittel-landing?region=baden-wuerttemberg zur Einsicht eingestellt.

Grundsätzlich gilt, dass Sie diesen Verträgen nur beitreten können, soweit Sie nicht auf Grund bestehender Verträge mit der AOK Baden-Württemberg bereits zur Versorgung der Versicherten in dem entsprechenden Versorgungsbereich berechtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass Vertragspartner grundsätzlich verpflichtet sind, sämtliche Hilfsmittel abzugeben, die in dem Vertrag geregelt sind, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Alle Fragen rund um die Vertragsbeitritte beantwortet Ihnen das jeweils für Sie zuständige CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg.

Für die Einsichtnahme in Verträge über die Versorgung mit Hausnotrufsystemen und die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln wenden Sie sich bitte an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (https://www.gkv-spitzenverband.de/).

2. Hinweise zum Vertragsbeitritt

Für den Beitritt zu Verträgen, die von der AOK Baden-Württemberg geschlossen wurden, verwenden Sie bitte regelhaft die allgemeine Beitrittserklärung unter https://www.aok.de/gp/vertragsbeitritt.

Zu jedem Vertrag ist in der dafür vorgegebenen Spalte zwingend entweder der Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK) oder der Vertragscode anzugeben. Die entsprechende Angabe finden Sie rechts oben auf dem Deckblatt des jeweiligen Vertrages.

Ausnahme: Sofern zu einzelnen Verträgen spezifische Beitrittserklärungen vorgesehen sind, verwenden Sie bitte diese. Vertragsspezifische Beitrittserklärungen sind jeweils direkt unterhalb der einzelnen Verträge im Internet unter http://www.aok-gesundheits-partner.de/bw/hilfsmittel/vertraege_preise/ eingestellt.

Dieser Leitfaden ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Bitte lesen Sie daher den kompletten Leitfaden.

Jeder Leistungserbringer, der unsere Versicherten als Vertragspartner mit Hilfsmitteln versorgen möchte, muss zunächst die Voraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V erfüllen. Dies gilt auch für Einzelfälle gemäß § 127 Abs. 3 SGB V.

Im Rahmen von Vertragsabschlüssen bzw. Vertragsbeitritten gelten seit 01.01.2011 die „Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln“ des GKV-Spitzenverbandes (siehe https://www.aok.de/gp/praequalifizierung?region=baden-wuerttemberg).

Seit 11.04.2017 müssen Leistungserbringer ihre Eignung zur Versorgung durch ein Zertifikat einer Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle) nachweisen. Nur bei Einzelvereinbarungen nach § 127 Absatz 3 (Kostenvoranschlag) kann der Nachweis im Einzelfall durch eine Feststellung der Krankenkasse erfolgen. Die Zertifikate der Präqualifizierungsstellen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 5 Jahren. Bei Änderung oder Erweiterung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 3 SGB V haben die präqualifizierten Leistungserbringer entsprechende neue Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Die Deutsche Akkredititierungsstelle (DAkkS) stellt auf ihrer Homepage eine Übersicht über die akkreditierten Präqualifizierungsstellen bereit.

Sind in den jeweiligen Hilfsmittelverträgen weitergehende vertragsspezifische Anforderungen vereinbart, die über die Empfehlungen hinausgehen, so ist deren Erfüllung zusätzlich mit der Beitrittserklärung gegenüber der AOK Baden-Württemberg nachzuweisen.

Senden Sie die Beitrittserklärung mit Ihrem Präqualifizierungszertifikat sowie Nachweise zu den jeweiligen vertragsspezifischen Anforderungen an das zuständige CC Hilfsmittel. Achten Sie bitte darauf, dass für jeden Betrieb bzw. auch Filialbetrieb gesondert der Beitritt gegenüber dem jeweils zuständigen CC Hilfsmittel zu erklären ist.

3. Spezielle Hinweise zu bestimmten Verträgen

3.1 Verträge mit verschiedenen Verbänden

Zu einigen Hilfsmittelversorgungen haben wir Verträge mit mehreren Verbänden geschlossen. Diese Verträge unterscheiden sich i.d.R. in den berufsspezifischen Teilnahmevoraussetzungen bzw. Abrechnungsverfahren. Daher sollten Sie bei Beitrittswunsch zu diesen Verträgen genau prüfen, welchem Vertrag Sie beitreten können. Sofern Sie Mitglied in einem der Verbände sind, mit denen wir einen Vertrag geschlossen haben, wenden Sie sich zwecks des Beitritts an Ihren Verband.

3.2 Besonderheiten in der Vertragsstruktur/notwendige Vertragsverknüpfungen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass einigen Verträgen nur in Verknüpfung mit weiteren Verträgen beigetreten werden kann.

Übersicht nach Berufsgruppen:

Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.

Vertrag / AC/TK	zwingende Verknüpfung mit	Bemerkungen
Vertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.** über die Versorgung mit **„nicht-wiedereinsetzbaren"** Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 100]	Rahmenvertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.**	als ein gemeinsames Dokument eingestellt
Vertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.** über Versorgungspauschalen und den Neukauf von **„wiedereinsetzbaren"** Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 101]	Rahmenvertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.**	als ein gemeinsames Dokument eingestellt
Vertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.** über die Versorgung mit **Kranken- und Pflegebetten** [AC/TK 15 01 102]	Rahmenvertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.**	als ein gemeinsames Dokument eingestellt
Vertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.** über den **„Wiedereinsatz"** von Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 104]	Rahmenvertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.**	als ein gemeinsames Dokument eingestellt

Insbesondere möchten wir auf folgende Verknüpfungen hinweisen:

<u>Abgabe aller Wiedereinsatzhilfsmittel</u>
Der „Vertrag über den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln" beinhaltet in der Regel die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Hilfsmitteln, die sich im Eigentum der AOK Baden-Württemberg befinden. Für die Abgabe <u>aller</u> wiedereinsetzbaren Hilfsmittel ist es erforderlich, den folgenden drei Verträgen <u>gemeinsam</u> mit dem Rahmenvertrag beizutreten:

- Vertrag über den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 104 bzw. 11 01 104 bzw. 19 01 104]

- Vertrag über den Kauf von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 101 bzw. 11 01 101 bzw. 19 01 101]
- Vertrag über den Kauf und Wiedereinsatz von Pflegebetten [AC/TK 15 01 102 bzw. 11 01 102 bzw. 19 01 102]

Sonstige Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag mit dem **Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.** bei.

Teilweise Abgabe von Wiedereinsatzhilfsmitteln
Der „Vertrag über den Kauf von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 101]" oder der „Vertrag über den Kauf und Wiedereinsatz von Pflegebetten [AC/TK 15 01 102]" kann nur zusammen mit dem „Vertrag über den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 104]" beigetreten werden. Zusätzlich ist der Beitritt zum jeweiligen Rahmenvertrag verpflichtend.

Nicht wiedereinsetzbare Hilfsmittel
Der „Vertrag über nicht wiedereinsetzbare Hilfsmittel [AC/TK 15 01 100 bzw. 11 01 NWE]" enthält Regelungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln, die nicht wiedereinsetzbar sind und für die kein spezieller Vertrag (spezielle Verträge sind z. B. ambulante und stationäre Inkontinenzversorgung, Enterale Ernährung, Tracheostomaversorgung, Beinprothesenvertrag etc.) geschlossen wurde. Der „Vertrag über nicht wiedereinsetzbare Hilfsmittel" enthält jedoch nicht alle grundsätzlichen Regelungen. Aus diesem Grund ist zusätzlich auch der Beitritt zum jeweiligen Rahmenvertrag zwingend notwendig.

3.3 Vertragsbeitritt in Teilbereichen

Bei Verträgen, die mehrere Versorgungsbereiche umfassen, können auch Teilbeitritte ermöglicht werden. Sollten die Mindestvoraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V sowie die jeweiligen vertraglichen Voraussetzungen nicht für alle Versorgungsbereiche eines Vertrages vorliegen und deshalb ein Teilbeitritt angestrebt werden, so sind die Bereiche, in denen eine Versorgung gewährleistet wird, formlos in einer Anlage aufzuführen. Diese Anlage ist der Beitrittserklärung beizufügen.

4. Hinweise zur Beitrittsbestätigung

Der Beitritt wird frühestens mit Zugang der Beitrittserklärung wirksam. Nach erfolgter Prüfung der AOK Baden-Württemberg erhalten Sie eine schriftliche Beitrittsbestätigung.

5. Hinweise zu Änderungen und Kündigungen bestehender Verträge

Grundsätzlich ist es den Vertragsparteien möglich, nachträglich Änderungen zu bereits bestehenden Verträgen zu vereinbaren. Für Beigetretene gilt § 3 der Beitrittserklärung. Darin ist geregelt, dass diese Änderungen ohne weitere Anerkennung verbindlich werden. Sollte der Beigetretene mit diesen Vertragsänderungen nicht einverstanden sein, so kann er gemäß § 3 Satz 2 der Beitrittserklärung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Demnach kann der Beigetretene innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme der Änderung schriftlich fristlos kündigen. Dies gilt nicht für Mitglieder eines Verbandes, der den Vertrag für seine Mitglieder geschlossen hat.

Änderungen der Verträge und Kündigungen werden an entsprechender Stelle im AOK-Gesundheitspartnerportal eingestellt. Wir empfehlen Ihnen, sich regelmäßig dort zu informieren. Zusätzlich werden Sie in geeigneter Weise durch das für Sie zuständige CC Hilfsmittel informiert. Sind Sie Mitglied eines Leistungserbringerverbandes, geht die AOK Baden-Württemberg davon aus, dass Ihr Verband Sie über die Änderungen oder die Kündigung informiert.